

BL_GERICHTE 810 18 107 vom 9. August 2018

BL Gerichte, 2018-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_18_107

FR: BL_GERICHTE 810 18 107 du 9 août 2018

IT: BL_GERICHTE 810 18 107 del 9 agosto 2018

Regeste

Neuregelung Besuchsrecht/Abweisung Antrag auf Wechsel

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu. 3.1 Die Beschwerdeführerin bringt in der summarischen Begründung ihrer Beschwerde vor, dass sich D.____ zusehends von der Kindsmutter entfremde, seit er beim Kindsvater wohne. Sie habe deshalb bei der KESB um eine Mediation bzw. eine sozialpädagogische Begleitung des Besuchsrechts ersucht, was jedoch mit dem angefochtenen unangemessenen Entscheid rechtsverletzend und tatsachenwidrig abgelehnt worden sei. Nun sehe sich die Beschwerdeführerin der Entfremdung D.____s machtlos ausgeliefert. Zudem werde das im Scheidungsurteil vorgesehene wöchentliche Besuchsrecht von zwei Stunden an zwei Tagen bzw. jedes zweite Wochenende in keiner Weise umgesetzt. Die Wünsche der Beschwerdeführerin würden ignoriert und sie sehe D.____ immer weniger. 3.2 Die KESB führt im Wesentlichen aus, es sei der konstante und klar geäusserte Wille von D.____, zwar den Kontakt zur Beschwerdeführerin aufrechtzuerhalten. D.____ wolle jedoch die im Scheidungsurteil vom 17. Januar 2017 festgelegten Besuchszeiten aufgrund schulischer und anderweitiger Verpflichtungen sowie wegen des Verhaltens der Beschwerdeführerin nur eingeschränkt wahrnehmen. Eine Entfremdungstaktik des Kindsvaters könne nicht festgestellt werden. Die Besuchszeiten seien ausnahmsweise durch die KESB autoritativ nach den Wünschen des Kindes festzulegen. 3.3.1 Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Dieses Recht steht dem Betroffenen um seiner Persönlichkeit willen zu (vgl. BGE 136 III 353 E. 3.4; 123 III 445 E. 3b). Als sog. "Pflichtrecht" dient es freilich in erster Linie dem Interesse des Kindes. Bei der Festsetzung des Besuchsrechts geht es nicht darum, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden, sondern den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln (vgl. BGE 120 II 229 E. 3b/aa). Als oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des Besuchsrechts gilt somit immer das Kindeswohl, das anhand der gegebenen Umstände zu beurteilen ist. Allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (vgl. BGE 123 III 445 E. 3b S. 451; Urteile des Bundesgerichts 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3; 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.2). Bei der Beurteilung der Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil ist der durch ein urteilsfähiges Kind geäusserte Wille grundsätzlich ernst zu nehmen und zu beachten (vgl.

Andrea Bächler , in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung Band I: ZGB, 3. Auflage, Bern 2017, N 33 zu Art. 273 ZGB). 3.3.2 Die Vorinstanz hat umfassende Abklärungen durchgeführt, in deren Zuge sie die Familienmitglieder, die Beiständin sowie D.____s Jugendpsychiater, Dr. F.____, angehört hat. Gestützt darauf ist sie zum Schluss gekommen, das Kindeswohl gebiete die Neuregelung des Besuchsrechts der Beschwerdeführerin nach den Wünschen von D.____, dessen konstant geäußertes Wille zu respektieren sei. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Wunsch der Beschwerdeführerin, erweiterte Besuchszeiten gegen den Willen von D.____ durchzusetzen, im vorliegenden Fall mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren wäre. Obwohl der Wille des Kindes nicht das einzige Kriterium zur Beurteilung der Regelung des persönlichen Verkehrs darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.4), ist aufgrund des Alters von D.____ von 14 Jahren und seiner konstanten und klaren Willensäußerungen vorliegend kein Anlass ersichtlich, anzunehmen, dass die zwangsweise Durchsetzung eines erweiterten Verkehrs mit der Beschwerdeführerin gegen den ausdrücklichen Wunsch von D.____ in dessen wohlverstandem Interesse liegen könnte (vgl. Andrea Bächler , a.a.O., N 33 ff. zu Art. 273 und N 10 f. zu Art. 274, m.w.H.). Der Beschwerde sind denn auch keine substantiierten Einwände gegen die vorinstanzlichen Abklärungen und die daraus gezogenen Schlüsse zu entnehmen. Insbesondere werden keine Gründe angeführt, welche den angefochtenen Entscheid als tatsachenwidrig oder unangemessen erscheinen liessen. Derartige Gründe sind denn auch nicht ersichtlich. Die vorinstanzliche Neuregelung des persönlichen Verkehrs der Beschwerdeführerin mit D.____ ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und die Beschwerde erweist sich insofern als unbegründet. 3.4 Für das Vorliegen einer Entfremdung von D.____ von seiner Mutter - und mithin eines sog. Parental Alienation Syndrome (PAS) - wie es die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde ohne weitergehende Begründung behauptet, sind keine Anhaltspunkte zu erkennen. Im angefochtenen Entscheid wird schlüssig dargelegt, dass D.____ den Kontakt mit seiner Mutter nicht ablehne, diesen jedoch nur eingeschränkt wahrnehmen möchte und eine Manipulation oder Entfremdungstaktik des Kindsvaters nicht habe festgestellt werden können. Demzufolge erscheint es nicht als angezeigt, gegen den ausdrücklichen Wunsch von D.____ und entgegen der Empfehlung seines Jugendpsychiaters eine fachliche Begleitung für die Umsetzung des Besuchsrechts anzuordnen. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet. 3.5 Zum Antrag der Beschwerdeführerin auf Wechsel der Beistandsperson, der im angefochtenen Entscheid abgewiesen worden ist, enthält die Beschwerde keinerlei Begründung. Namentlich werden keine Gründe angeführt, welche die Eignung der Beiständin in Frage stellen könnten und solche sind auch nicht ersichtlich. Der vorinstanzliche Entscheid ist auch diesbezüglich nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.